

4600/AB XXIV. GP

Eingelangt am 23.04.2010

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Justiz

Anfragebeantwortung



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0050-Pr 1/2010

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4553/J-NR/2010

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Kosten der Justiz (Eigendeckungsgrad) – Erledigung der Geschäftsfälle 2009“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Ausgaben des Justizressorts im Jahr 2009 betragen 1.162,5 Millionen Euro, die Einnahmen 802,6 Millionen Euro. Daraus errechnet sich eine Deckung der Ausgaben durch Einnahmen im Ausmaß von 69 %.

Zu 2:

Eine Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen in der Gliederung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 2009 ergibt für das Justizressort folgendes Bild:

	Ausgaben (Mio Euro)	Einnahmen (Mio Euro)
Bundesministerium für Justiz, Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur, Justizbehörden in den Ländern	791,9	752,0
Justizanstalten	337,3	50,6
Bewährungshilfe	33,3	0,0
Summe	1.162,5	802,6

Zu 3:

Die Amtstage der Gerichte werden derzeit jeden Dienstag abgehalten. Mangels entsprechender Aufzeichnungen liegen keine konkreten Informationen über die Anzahl der telefonischen Anfragen und Vorsprachen bzw. über die konkrete Inanspruchnahme der Amtstage vor. Im Rahmen der Personalanforderungsrechnung wurde jedoch für das Jahr 2008 für die Durchführung der Amtstage an den Bezirks- und Landesgerichten ein Personalbedarf von bundesweit rund 29 Richtern und 26 Rechtspflegern ermittelt. Inwieweit sich für das Jahr 2009 Änderungen ergeben, kann erst nach Vorliegen der Personalanforderungsrechnung für das Jahr 2009 beantwortet werden.

Zu 4:

Im Rahmen der Vorarbeiten für die Personalanforderungsrechnung für das Jahr 2009 wurde für die Durchführung der bundesweit insgesamt 2.913 Gerichtstage ein Personalbedarf von zusammen rund vier Richtern ermittelt. Die abgehaltenen Gerichtstage, die überwiegend kaum in Anspruch genommen werden, verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Bundesländer:

Bundesland	Abgehaltene Gerichtstage
Niederösterreich	1.067
Burgenland	67
Steiermark	569
Kärnten	490
Oberösterreich	335
Salzburg	210

Tirol	171
Vorarlberg	4

Zu 5:

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 60,9 Millionen Euro an Mieten und Betriebskosten an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH bezahlt (Gerichtsgebäude, Justizanstalten, Bewährungshilfe). Für 2010 ist ein Betrag von 72,2 Millionen Euro veranschlagt.

Zu 6:

Auf die Beantwortung der gleichlautenden Frage zur Parlamentarischen Anfrage Zl. 1088/J-NR/2009 wird verwiesen.

Zu 7 bis 13:

Bundesweit fielen bei allen ordentlichen Gerichten im Jahr 2009 insgesamt 3.565.698 Geschäftsfälle an. Die Aufteilung auf die einzelnen Gerichtstypen ist nachfolgend tabellarisch dargestellt. Wie in den letzten Jahren wird der Wert für die Gerichtshöfe I. Instanz ohne die Geschäftsfälle aus dem Firmenbuch (263.431) angeführt.

Gerichtstyp	Geschäftsfall 2009	in %
Oberster Gerichtshof	10.831	0,3%
Oberlandesgerichte	82.108	2,3%
Gerichtshöfe I. Instanz (o. Firmenbuch)	345.130	9,7%
Bezirksgerichte	3.127.629	87,7%
Alle Gerichtstypen	3.565.698	100,0%

Bezirksgerichte

Sparte	Geschäftsfall 2009	in %
Zivilsachen	576.741	18,4%
Strafsachen	39.220	1,3%
Exekutionssachen	1.076.946	34,4%
Sonstige	1.434.722	45,9%
Summe	3.127.629	100,0%

Gerichtshöfe I.Instanz

Sparte	Geschäftsfall 2009	in %
Justizverwaltungssachen	127.759	37,0%
Zivilsachen	95.758	27,7%
Außerstreitsachen	18.421	5,3%
Insolvenzsachen	14.978	4,3%
Strafsachen	60.429	17,5%
Rechtsmittel in Zivilsachen	24.043	7,0%
Rechtsmittel in Strafsachen	3.742	1,1%
Summe ohne Firmenbuchsachen	345.130	100,0%
Firmenbuchsachen	263.431	
Summe inkl Firmenbuchsachen	608.561	

Oberlandesgerichte

Sparte	Geschäftsfall 2009	in %
Justizverwaltungs-, Dienst- und Disziplinarsachen	63.818	77,7%
Rechtsmittel in Zivilsachen und Fristsetzungsanträge	9.552	11,6%
Rechtsmittel in Strafsachen und Fristsetzungsanträge	8.704	10,6%
Kartellsachen	34	0,0%
Summe	82.108	100,0%

Gerichtstyp	2009 enderledigte Verfahren	am 31.12.2009 offene Verfahren
Oberster Gerichtshof	10.857	1.052
Oberlandesgerichte	82.246	7.736
Gerichtshöfe I. Instanz	341.842	77.596
Bezirksgerichte	3.135.329	476.000
Alle Gerichtstypen	3.570.274	562.384

Beim Obersten Gerichtshof wurden im Jahr 2009 in Zivilsachen 2.661 neue Fälle eingebracht. Insgesamt fielen 2.685 Rechtsmittel an, davon 1.215 ordentliche und 1.470 außerordentliche. In Strafsachen waren 904 Rechtsmittel zu verzeichnen.

Die Aufstellung der Vergleiche und Anträge auf Abänderung für das Jahr 2009 ergibt sich aus der – der Anfrage angeschlossenen – Auswertung.

Die bei den Bezirksgerichten, Landesgerichten und Oberlandesgerichten – jeweils mit staatsanwaltschaftlichen Behörden – sowie dem Obersten Gerichtshof und der Generalprokuratur verrechneten Ausgaben und Einnahmen sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen. Eine differenziertere Darstellung im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften erscheint nicht aussagekräftig, zumal Zahlungen der Zentralstelle (z.B. Zahlungen an die Bundesrechenzentrum GmbH) und der Oberlandesgerichte (z.B. in Bauangelegenheiten) den Landes- und Bezirksgerichten zu Gute kommen, bei deren Ausgaben aber nicht aufscheinen. Ausgaben für RichteramtswärterInnen und RechtspraktikantInnen werden ebenfalls bei den

Oberlandesgerichten verrechnet. Einnahmen aus Pauschalgebühren für Rechtsmittel werden wiederum bei den Erstgerichten (Bezirks- und Landesgerichten) verrechnet.

Nicht in der Übersicht enthalten sind Zahlungen für Mieten und Betriebskosten an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, die im Jahr 2009 rund eine Million Euro für den Obersten Gerichtshof und die Generalprokuratur und rund 36,9 Millionen Euro für alle übrigen Gerichtsgebäude betragen haben.

Dienststellen	Ausgaben in Mio Euro	Einnahmen in Mio Euro
Bezirksgerichte und Bezirksanwälte, Landesgerichte und Staatsanwaltschaften, Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften	660,7	749,3
Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur	12,3	0,1

Zu 14 und 16:

Im Jahr 2009 betragen die Einnahmen aus Gebühren und Ersätzen in Rechtssachen 656,2 Millionen Euro. Eine Aufschlüsselung der Einnahmen nach Gerichtstypen ist aus den Daten der Haushaltsverrechnung nicht möglich. Eine vom Bundesministerium für Justiz vorgenommene Zuordnung nach Sparten ergibt folgendes Bild:

Einnahmen nach Geschäftssparten	Millionen Euro
Strafsachen (inkl. ATA)	4,8
Exekutionssachen (E)	56,8
Zivilprozesse (insb. C, Cg, Cga)	124,6
Firmenbuch	20,6
Insolvenzverfahren	11,7
Grundbuch und Sonstiges	437,7
Summe	656,2

Zu 15:

Im Jahr 2009 betragen die Personalausgaben des Justizressorts (BMJ, Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur, Justizbehörden in den Ländern, Justizanstalten und Bewährungshilfe) rund 557,6 Millionen Euro.

Für 2010 sind insgesamt Personalausgaben von 565,0 Millionen Euro veranschlagt, für das Jahr 2011 liegt noch kein Bundesvoranschlag vor.

Zu 17:

Derzeit werden keine Verhandlungen über eine Anhebung von Gerichtsgebühren geplant.

Zu 18 bis 20:

Soweit Einsparungen zu erbringen waren, wurde versucht, diese durch die normalen Personalabgänge abzudecken, sodass keine Kündigungen erfolgten.

In der nachstehenden Übersicht werden die Veränderungen in den Stellenplänen der Jahre 2005 bis 2010 tabellarisch dargestellt (ohne interne Verschiebungen vom Allgemeinen in den Besonderen Teil des Stellenplans, ohne Lehrlinge und Verwaltungspraktikanten; ausgewiesen sind jeweils die Veränderungen zum Vorjahr):

	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur			Justizbehörden in den Ländern Oberlandesgerichte, Landesgerichte und Bezirksgerichte sowie Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften				Justizanstalten	
	Richter	Staatsanwälte	Nichtrichterliche Bedienstete	Richter	RiAA	Staatsanwälte	Nichtrichterliche Bedienstete	Exekutiv- dienst	Justizanstalten gesamt
2005	0	0	0	+20	+80	0	-151	+123	+128
2006	0	0	0	+26	-30	+4	-246	-124	-124
2007	0	0	1	+2	-50	+67	+221	+60	+60
2008	0	0	0	-57	0	+57	-42	-21	-21
2009	0	0	0	0	0	0	-1	-8	-8
2010	0	0	0	0	0	0	-39	-2	-2

Die im Allgemeinen Teil des Stellenplans der Jahre 2005/06 zur Verfügung stehenden Aufnahmemöglichkeiten für 100 Aspiranten (Ausbildung Exekutivdienst) wurden in den Besonderen Teil des Stellen- bzw. nunmehr Personalplans transferiert. Außerdem wurde die Lehrlingsausbildung verstärkt.

Die im Unterkapitel „Justizbehörden in den Ländern“ ausgewiesenen Planstellen werden vom Bundesministerium für Justiz im Rahmen der jährlichen Planstellenaufteilungen auf der Grundlage genauer Auslastungsberechnungen auf die vier Oberlandesgerichtssprengel und die vier Oberstaatsanwaltschaftssprengel aufgeteilt. Veränderungen in der Planstellensystemisierung der einzelnen

Dienststellen ergeben sich aber nicht nur durch Änderungen im Stellen- bzw. Personalplan, sondern auch durch Verschiebungen zum Zweck des Ausgleichs von Auslastungsunterschieden. Daher sind aussagekräftige dienststellenbezogene Darstellungen etwaiger Einsparungen praktisch nicht möglich. Dies gilt auch für das Unterkapitel „Justizanstalten“.

Die mir von den Präsidenten der vier Oberlandesgerichte erstatteten Vorschläge für die jeweils sprengelinterne Aufteilung der im Stellenplan 2009 zugewiesenen Planstellen für nichtrichterliche und richterliche Bedienstete sind als Beilagen angeschlossen. Überdies ist ein Ausdruck der letzten Systemisierung für den Justizanstaltenbereich angefügt.

Über die Planstellenentwicklung für das Jahr 2011 können noch keine verbindlichen Aussagen getätigt werden.

Zu 21:

Ich verweise auf die der Anfragebeantwortung beiliegende Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum „Wahrnehmungsbericht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zur österreichischen Rechtspflege und Verwaltung für den Berichtszeitraum 2008/2009“.

. April 2010

(Mag. Claudia Bandion-Ortner)

Auswertung Verfahrensautomation Justiz

Parlamentarische Anfrage 4553/J-NR/2010

Fragen 9, 10, 11

Gericht	Gattung											Gesamt	
	C	CG	CGA	CGS	FAM	MSCH	NC	R	RA	RS			
001	Bezirksgericht Innere Stadt Wien	1091				15	52	5					1163
003	Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien		481						5				486
007	Handelsgericht Wien		659										659
008	Bezirksgericht für Handelssachen Wien	723											723
009	Oberlandesgericht Wien								2	1	1		4
011	Bezirksgericht Favoriten	290				3	33	7					333
012	Bezirksgericht Hietzing	116				1	2						119
013	Bezirksgericht Fünfhaus	292				9	15	2					318
014	Bezirksgericht Hernals	362				15	68	5					450
015	Bezirksgericht Döbling	403				12	5	1					421
016	Bezirksgericht Floridsdorf	182				17	2						201
017	Bezirksgericht Klosterneuburg	53				1							54
018	Bezirksgericht Liesing	120				12							132
019	Bezirksgericht Purkersdorf	60				9							69
021	Arbeits- und Sozialgericht Wien			984	2331				4				3319
027	Bezirksgericht Donaustadt	220				7	3	3					233
028	Bezirksgericht Josefstadt	319				10	29	9					367
030	Bezirksgericht Amstetten	72				6		2					80
031	Bezirksgericht Haag	59				7							66
033	Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs	46				1							47
040	Bezirksgericht Baden	172				7	3	1					183
041	Bezirksgericht Ebreichsdorf	73				7							80
050	Bezirksgericht Bruck an der Leitha	60				11	1	3					75
052	Bezirksgericht Schwechat	94				4	2						100
060	Bezirksgericht Gänserndorf	89				6	1	2					98
061	Bezirksgericht Zistersdorf	26											26
070	Bezirksgericht Gmünd in Niederösterreich	49				4	1						54
081	Bezirksgericht Meidling	148					5	3					156
082	Bezirksgericht Leopoldstadt	442				18	13	6					479
090	Bezirksgericht Hollabrunn	59				2	1	1					63
100	Bezirksgericht Horn	67				4	1	2					74
110	Bezirksgericht Korneuburg	73				3							76
111	Bezirksgericht Stockerau	73				4							77
119	Landesgericht Korneuburg		127	147	450								724
121	Bezirksgericht Krems an der Donau	103				2							105
129	Landesgericht Krems an der Donau		56	52	419								527
130	Bezirksgericht Laa an der Thaya	19				3		6					28
141	Bezirksgericht Melk	57				4		4					65
144	Bezirksgericht Ybbs	43				1							44
150	Bezirksgericht Mistelbach	37				4	1						42
161	Bezirksgericht Mödling	257				13	8						278
192	Bezirksgericht St. Pölten	172				25							197
193	Bezirksgericht Lilienfeld	48				1		1					50
197	Bezirksgericht Neulengbach	26				3							29
199	Landesgericht St. Pölten		182	131	733								1046
201	Bezirksgericht Tulln	116				13	1						130
211	Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya	25				1	1	1					28
220	Bezirksgericht Scheibbs	33					2						35
231	Bezirksgericht Gloggnitz	38				7		2					47
233	Bezirksgericht Neunkirchen	47				8		1					56
234	Bezirksgericht Wiener Neustadt	181				34	6						221
239	Landesgericht Wiener Neustadt		213	131	498								842
243	Bezirksgericht Zwettl	22				3		1					26
300	Bezirksgericht Eisenstadt	87				7							94
301	Bezirksgericht Mattersburg	62				2	1	1					66
309	Landesgericht Eisenstadt		95	78	332								505
310	Bezirksgericht Güssing	30				1							31
311	Bezirksgericht Jennersdorf	20						3					23
320	Bezirksgericht Neusiedl am See	58				7	2						67

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Parlamentarische Anfrage 4553/J-NR/2010

Fragen 9, 10, 11

Gericht		Gattung										Gesamt			
		C	CG	CGA	CGS	FAM	MSCH	NC	R	RA	RS				
330	Bezirksgericht Oberpullendorf	24													24
340	Bezirksgericht Oberwart	45						2	4						51
400	Bezirksgericht Braunau am Inn	40				8			3						51
401	Bezirksgericht Mattighofen	98							2						100
410	Bezirksgericht Freistadt	24													24
411	Bezirksgericht Pregarten	36				2									38
420	Bezirksgericht Bad Ischl	70				5			1						76
421	Bezirksgericht Gmunden	133				2	1								136
431	Bezirksgericht Mauthausen	48				3			1						52
432	Bezirksgericht Perg	50				9									59
440	Bezirksgericht Grieskirchen	53				1									54
442	Bezirksgericht Peuerbach	19				2									21
450	Bezirksgericht Eferding	25				6									31
451	Bezirksgericht Enns	72				3			1						76
452	Bezirksgericht Linz	591				20	1	3							615
453	Bezirksgericht Traun	319				11		2							332
454	Bezirksgericht Leonfelden	18				5		1							24
456	Bezirksgericht Urfahr-Umgebung	95				7	1	1							104
458	Landesgericht Linz		232	160	672			1		2					1067
459	Oberlandesgericht Linz								8	20					28
461	Bezirksgericht Ried im Innkreis	123				3	1	1							128
469	Landesgericht Ried im Innkreis		96	56	274			1							427
473	Bezirksgericht Rohrbach	72				4									76
482	Bezirksgericht Schärding	88				1	2								91
491	Bezirksgericht Kirchdorf an der Krems	81				2		1							84
492	Bezirksgericht Steyr	220				9		4							233
493	Bezirksgericht Weyer	15				1									16
494	Bezirksgericht Windischgarsten	19				3									22
499	Landesgericht Steyr		111	56	187					2					356
500	Bezirksgericht Frankenmarkt	23				2		1							26
501	Bezirksgericht Mondsee	20				1									21
503	Bezirksgericht Vöcklabruck	131				10	2	3							146
511	Bezirksgericht Lambach	59					1								60
512	Bezirksgericht Wels	228				8		2							238
519	Landesgericht Wels		170	205	562										937
551	Bezirksgericht Sankt Johann im Pongau	131				9		2							142
562	Bezirksgericht Hallein	83				2	1								86
563	Bezirksgericht Neumarkt bei Salzburg	58				2									60
564	Bezirksgericht Oberndorf	39				1	1								41
565	Bezirksgericht Salzburg	559				19	10	12							600
566	Bezirksgericht Thalgau	97				3									100
569	Landesgericht Salzburg		371	341	652					4					1368
571	Bezirksgericht Saalfelden	54													54
573	Bezirksgericht Zell am See	107						1							108
580	Bezirksgericht Tamsweg	21				4	1								26
600	Bezirksgericht Bruck an der Mur	33				4									37
603	Bezirksgericht Leoben	65				1		1							67
605	Bezirksgericht Mürzzuschlag	37													37
609	Landesgericht Leoben		95	101	197			2	1						396
610	Bezirksgericht Deutschlandsberg	73				2	1	1							77
612	Bezirksgericht Stainz	24				1		1							26
620	Bezirksgericht Feldbach	36				6									42
622	Bezirksgericht Fürstenfeld	19				4									23
630	Bezirksgericht Frohnleiten	53				11		5							69
631	Bezirksgericht Graz-Ost	390				19	9	1							419
633	Bezirksgericht Voitsberg	72				2	2	1							77
638	Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz		357	356	551			2							1266
639	Oberlandesgericht Graz								1	2	1				4
640	Bezirksgericht Hartberg	54				3									57

Auswertung Verfahrensautomation Justiz

Parlamentarische Anfrage 4553/J-NR/2010

Fragen 9, 10, 11

Gericht	Gattung										Gesamt	
	C	CG	CGA	CGS	FAM	MSCH	NC	R	RA	RS		
641	239				3		5	1				248
650	28				3							31
651	36				3							39
652	28				5							33
660	96				3							99
663	19											19
671	39				2			1				42
673	17											17
676	10				3							13
681	35				4							39
682	42				1							43
720	19				1							20
721	452				22		10	4				488
723	66				4							70
729		349	245	707				1	2			1304
730	99				8			2				109
740	104				2							106
750	39				2							41
752	306				20			3				329
760	10											10
761	34				3			1				38
762	4											4
770	106											106
800	41				1			1				43
801	46				1							47
810	72				3		3	1				79
811	308				6		8	3				325
813	66				2		2					70
818		381	196	833					4			1414
819									1			1
821	88				1		1	2				92
830	108				11			1				120
831	31						1					32
840	69				2			12				83
850	57				1		2	52				112
860	36				1		1					38
870	50				3		2					55
871	60				2			2				64
900	100				3			1				104
901	26				1							27
910	23				3		1					27
911	141				9		4	9				163
920	177				2		3	10				192
921	128				9		1	4				142
929		143	144	349					2			638
Gesamt	15613	4118	3383	9747	705	339	249	34	23	2	34213	

Auswertung Verfahrensautomation Justiz
Parlamentarische Anfrage 4553/J-NR/2010

Frage 13

Anträge auf Abänderung		Gericht																						
Gattung	Schritt	Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien	Handelsgericht Wien	Oberlandesgericht Wien	Landesgericht Korneuburg	Landesgericht Krems an der Donau	Landesgericht St. Pölten	Landesgericht Wiener Neustadt	Landesgericht Eisenstadt	Landesgericht Linz	Oberlandesgericht Linz	Landesgericht Ried im Innkreis	Landesgericht Steyr	Landesgericht Wels	Landesgericht Salzburg	Landesgericht Leoben	Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz	Oberlandesgericht Graz	Landesgericht Klagenfurt	Landesgericht Innsbruck	Oberlandesgericht Innsbruck	Landesgericht Feldkirch	Gesamt	
R	aab	148	10	102	25	16	8	26	1	17	28	4	7	26	29	16	43	22	9	28	33	17	615	
	aas	43	1	20	8		4	5		6	9			1	10	7	4	3	5	8	5	6	145	
	aaz	103	12	79	16	16	5	22	1	13	19	4	7	28	18	9	43	17	5	21	26	10	474	
R Summe		294	23	201	49	32	17	53	2	36	56	8	14	55	57	32	90	42	19	57	64	33	1234	
RA	aab																						1	1
	aaz																						1	1
RA Summe																							2	2
RS	aab																						1	1
	aaz																						1	1
RS Summe																							2	2
Gesamt		294	23	201	49	32	17	53	2	36	56	8	14	55	57	32	90	42	19	57	68	33	1238	

Schritt 'aab' - Antrag auf Abänderung
 Schritt 'aas' - Antrag auf Abänderung stattgegeben
 Schritt 'aaz' - Antrag auf Abänderung zurückgewiesen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Summe der stattgegebenen und der zurückgewiesenen Anträge nicht mit der Anzahl der Anträge übereinstimmen muss, da es zu jahreswechselbedingten Überschneidungen kommen kann bzw. Anträge über den Auswertungszeitraum offen geblieben sind.

Version: 1.6, 05.12.2008

Gattungen

Gattung	Bezeichnung	Beschreibung
A	Verlassenschaftssachen	Verlassenschaftssachen
BAZ	Dem Bezirksanwalt zugewiesene Anzeigen	Dem Bezirksanwalt zugewiesene Anzeigen
BE	Bedingte Entlassungen	Bedingte Entlassungen
BL	Rechtsmittel in Strafsachen beim LG	Rechtsmittel in Strafsachen bei den Landesgerichten
BS	Rechtsmittel in Strafsachen beim OLG	Rechtsmittel in Strafsachen bei den Oberlandesgerichten
C	Rechtsstreitigk. in Zivilsachen	Zivilprozesse, Scheidungen im Einvernehmen, Kündigung (siehe auch Notiz), Vergleiche nach § 433 ZPO, Mandats- und Wechselsachen, außerstreitige Eheangelegenheiten, einstweilige Verfügungen außerhalb eines Prozesses
CG	Rechtsstreitigk. in Zivilsachen	Zivilprozesse einschließlich der Mandats- und Wechselsachen und der scheckrechtlichen Rückgriffsklagen beim Gerichtshof
CGA	Rechtsstreitigk. in Arbeitsrechtss.	Rechtsstreitigkeiten in Arbeitsrechtssachen
CGS	Rechtsstreitigk. in Sozialrechtss.	Rechtsstreitigkeiten in Sozialrechtssachen
E	Exekutionsverfahren	Exekutionsverfahren
FAM	Außerstreitige Familienangelegenheiten	Außerstreitige Familienangelegenheiten
FSC	Fristsetzungsanträge in Zivilsachen	Fristsetzungsanträge in Zivilrechtssachen
FSS	Fristsetzungsanträge in Strafsachen	Fristsetzungsanträge in Strafsachen
GN	Allgemeine Sachen der	alle nicht in ein anderes

	Generalprokuratur	Register verwiesenen Sachen der Generalprokuratur
GS	Stellungnahmen in Strafsachen	Stellungnahmen im strafgerichtlichen Rechtsmittelverfahren vor dem OGH
GW	Angelegenheiten der §§ 33 Abs2 u. 362 Abs1 Z2 StPO	Angelegenheiten der §§ 33 Abs. 2 und 362 Abs. 1 Z2 StPO
HA	Heimaufenthaltssache	Heimaufenthaltssache
HC	Rechtshilfe in Zivilsachen	Rechtshilfe in Zivilrechtssachen
HR	Strafsachen des Haft- und Rechtsschutzrichters	Strafsachen des Haft- und Rechtsschutzrichters
HS	Rechtshilfe in Strafsachen	Rechtshilfe in Strafsachen
HST	Rechtshilfe in Strafsachen - Staatsanwaltschaft	Rechtshilfe in Strafsachen bei der Staatsanwaltschaft
HV	Strafsachen des Vorsitzenden oder Einzelrichters	Strafsachen des Vorsitzenden oder Einzelrichters beim Landesgericht
JV	Justizverwaltungssachen	Justizverwaltungssachen
MSCH	Außerstr. Sachen (MRG, WEG, WGG, LPG)	alle außerstreitigen Sachen nach dem MRG, WEG, WGG, WSG und WWG, Pachtschutzsachen
NC	Allgemeine bürgerliche Rechtssachen	alle nicht in ein anderes Register verwiesenen bürgerlichen Rechtssachen
NS	Allgemeine Sachen des Strafverfahrens	alle nicht in ein anderes Register verwiesenen Geschäfte des Strafverfahrens
NST	Allgemeine Sachen der Staatsanwaltschaften	alle nicht in ein anderes Register verwiesenen staatsanwaltschaftlichen Sachen
OB	Rechtsmittel in Zivilsachen beim OGH	Rechtsmittel in (streitigen und außerstreitigen) Zivilsachen und beim OGH eingebrachte Klagen

OBA	Rechtsmittel in Arbeitsrechtssachen beim OGH	Rechtsmittel in Arbeitsrechtssachen beim OGH
OBS	Rechtsmittel in Sozialrechtssachen beim OGH	Rechtsmittel in Sozialrechtssachen beim OGH
OS	Rechtsmittel in Strafsachen beim OGH	Rechtsmittel in Strafsachen beim OGH
OSTA	Register der Oberstaatsanwaltschaften	allgemeines Register der Oberstaatsanwaltschaften
P	Pflegschaftssachen	Pflegschaftssachen (einschließlich Abwesenheitspflegschafts- und Sachwalterschaftssachen)
PRAES	Präsidialsachen beim OGH	Präsidialsachen beim OGH
R	Rechtsmittel in Zivilsachen beim LG und OLG	Rechtsmittel in streitigen und außerstreitigen Zivilsachen bei den Landes- und Oberlandesgerichten
RA	Rechtsmittel in Arbeitsrechtssachen beim OLG	Rechtsmittel in Arbeitsrechtssachen bei den Oberlandesgerichten
RK	Ratskammer	Der Ratskammer zur Entscheidung zugewiesene Fälle
RS	Rechtsmittel in Sozialrechtssachen beim OLG	Rechtsmittel in Sozialrechtssachen bei den Oberlandesgerichten
RV	Reorganisationsverfahren	Reorganisationsverfahren
S	Konkursverfahren	Konkursverfahren
SA	Ausgleichsverfahren	Ausgleichsverfahren
SE	Konkurseröffnungsverfahren	Konkurseröffnungsverfahren
SEU	Insolvenzverfahren - EU	Insolvenzverfahren - EU
SME	Sicherungsmaßnahmen - EU	Sicherungsmaßnahmen - EU
ST	Anzeigen gegen bekannte Täter	Anzeigen gegen bekannte Täter
SVV	Geschäftsaufsichtsverfahren	Geschäftsaufsichtsverfahren
T	Aufgebotssachen	Aufgebotssachen (Kraftlos- und Todeserklärungen)

U	Strafsachen beim Bezirksgericht	Strafsachen beim Bezirksgericht
UB	Anhaltungen nach dem Unterbringungsgesetz	Anhaltungen nach dem Unterbringungsgesetz (UbG)
UR	Strafsachen beim Untersuchungsrichter/Ratskammer	Strafsachen beim Untersuchungsrichter oder Vorsitzenden der Ratskammer
UT	Anzeigen gegen unbekannte Täter	Anzeigen gegen unbekannte Täter

Justizanstalt	BEAMTE/BEAMTINNEN DES ALLGEMEINEN VERWALTUNGSDIENSTES																														Summe A (Sp. 2 - 30)			
	A1									A2									A3									A4				A5		
	7	6	5	4	3	2	1	GL		7	6	5	4	3	2	1	GL		6	5	4	3	2	1	GL		2	1	GL	2		1	GL	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31				
Vollzugsdirektion					3				2	4	3	11	4				1		2											30				
Vollzugsdirektion - Bindungen	1		5	3	2																									11				
JA Wien-Josefstadt			1			6	1	5			1	1	2	3					1	1		1							23					
JA Eisenstadt					1		1						1							1									4					
JA Feldkirch					1								1																2					
JA Graz-Jakomini							1					1														1			3					
JA Innsbruck				1			1	1				1		1							1								6					
JA Klagenfurt								1					1	1															3					
JA Linz							1							1															2					
JA Salzburg							1																						1					
JA St.Pölten													1	1															2					
JA Korneuburg													1																1					
JA Krems an der Donau													1																1					
JA Wiener Neustadt					1								1																2					
JA Ried im Innkreis													1																1					
JA Steyr																																		
JA Wels					1			1					1	1															4					
JA Leoben													1																1					
JA Garsten				1				2				1		1															5					
JA Graz-Karlau							1	1				1										1							4					
JA Hirtenberg							1	1					1																3					
JA Schwarzau												1		1															2					
JA Stein			1			2	1	2				1																	7					
JA Suben																																		
JA Wien-Simmering				1			2	2					1	1															7					
JA Göllersdorf				1				2					1																4					
JA f.Jgdl.Gerasdorf				1			1	2				1		2															7					
JA Wien-Mittersteig				1		2	1	3				1	1	1															10					
JA Sonnberg					1			1																					2					
JA Wien-Favoriten					1	1		1					3																6					
JG-Hilfe					1		2					1		6							1					1			12					
Strafvollzugsakademie				1	1																1								3					
Betreuungsdienste																																		
Aspirantenpool																																		
sonstige Bindungen (n.v.)																																		
Gesamt	1		7	10	13	11	16	24	2	4	4	21	23	20			1		2	2	4	1	1			2			169					
Stellenplan 2009			2	7	11	11	16	24	2	4	4	21	23	20			1		2	2	4	1	1			2			158					
Differenz	1		5	3	2																								11					

Justizanstalt	VERTRAGSBEDIENSTETE DES VERWALTUNGSDIENSTES														Summe v (Spalte 26 - 38)	VERTRAGSBEDIENSTETE DES HANDWERKLICHEN DIENSTES						Summe h (Sp.40-46)	Summe v+h (Sp.39+47)	
	v1			v2			v3				v4		v5	h1		h2		h3	h4	h5				
	3	2	1	3	2	1	3	3 - PEG	2	1	3	2	1			2	1	2	1	h3	h4			h5
26	27	28	29	30	31	32	32a	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	
Vollzugsdirektion			3,5000		1		3		2	1			8	1									19,5	19,5
Vollzugsdirektion - Bindungen																								
JA Wien-Josefstadt			5,4250		6,75	0,7	5					2		6,5								1	1	27,375
JA Eisenstadt			1,3250		1			1						1										4,325
JA Feldkirch			1,2000		1		3					1						1				1	2	8,2
JA Graz-Jakomini			2,4250		3		4	1																10,425
JA Innsbruck			1,0000		2	0,2	2							4				2					2	11,2
JA Klagenfurt			1,2500		2		3																	6,25
JA Linz		1	1,7500	1	1,5		2							2									1	10,25
JA Salzburg			0,3250	1	1		2																	4,325
JA St.Pölten			1,2500		1		5																1	8,25
JA Korneuburg			1,2500		1,5		2					1		2										7,75
JA Krems an der Donau			1,0000		0,5		2	1																4,5
JA Wiener Neustadt			1,0000		1		2												1				1	5
JA Ried im Innkreis			1,1500				1																	2,15
JA Steyr			0,2500		0,5																			0,75
JA Wels							2									1							1	3
JA Leoben			1,2500				1																	2,25
JA Garsten			2,7500		1,5		8																	12,25
JA Graz-Karlau		1	3,7250		2	4,3								3										14,025
JA Hirtenberg			0,9000		3,5		6																	10,4
JA Schwarzau			1,0000		1	2												2					2	6
JA Stein			1,7500		4,5	0,3	3					3		6	1									19,55
JA Suben			1,2500	1	0,5		3																	5,75
JA Wien-Simmering			1,5000		3		4					2		3									1	14,5
JA Göllersdorf	1	1	5,0000		3,75		7					2		1	1									21,75
JA f.Jgdl.Gerasdorf			0,2000		1	2,5	1							1				2	1				5	10,7
JA Wien-Mittersteig	1		3,3500	1	5		4							2										16,35
JA Sonenberg			1,0000	1	1		5																	8
JA Wien-Favoriten			3,5000		3		4											1					1	11,5
JG-Hilfe			1,0000		3																			4
Strafvollzugsakademie				1																				1
Betreuungsdienste			14,7250		0,5							2		0,5										17,725
Aspirantenpool																								
sonstige Bindungen (n.v.)																								
Gesamt	2	3	67,0000	6	57	10	84	3	2	14				40	3			8	2	1	1	18	309	
Stellenplan 2009	2	3	67,0000	6	57	10	87		2	14				40	3			8	2	1	1	18	309	
Differenz																								

Justizanstalt	Exekutivdienst-Justizanstalten																				Exekutivdienst-Pools		Gesamtsumme E2b (Sp.67+68)	Gesamtsumme E (Sp.57+66+69+70)							
	E1										Summe E1 (Sp.49-56)	E2a									Summe E2a (Sp.58a-65b)	E2b			E2b - PEG	E2c					
	10	9	8	7	6	5	4	3	2			7	7/Bdg.	6	5	4	3	2	1	E2a/GL											
	49a	49b	50	51	52	53	54	55	56	57	58a	58b	59	60	61	62	63	64	GL	Bdg/E2b	GL/Sum										
Vollzugsdirektion						1		2	3			2	4	1		4				11											14
Vollzugsdirektion - Bindungen																															
JA Wien-Josefstadt				1				1	1	3	1	2	1	7	4	9	82	70	65	1	66	242	192	2				194	439		
JA Eisenstadt						1			1	1			1	1	3	17	16	2		2	40	13	2				15	56			
JA Feldkirch							1		1	1			1	2	2	17	14	1		1	37	18	2				20	58			
JA Graz-Jakomini			1				1		3	5	1		1	5	4	4	46	21	12		12	94	69	2			71	170			
JA Innsbruck						1		2	3	1		1	2	8	32	39	5		5	88	58	2				60	151				
JA Klagenfurt			1			1		1	3		1	1	2	4	2	43	15	5		5	73	43	2			45	121				
JA Linz			1			1		2	4			1	2	3	2	43	13	7		7	71	53	2			55	130				
JA Salzburg				1				1	2			1	1		4	29	18	6	1	7	60	11	1			12	74				
JA St.Pölten					1			1	2			1	1	2	5	23	8	7		7	47	33	1			34	83				
JA Korneuburg					1			1	2			1	1	1	5	19	14	6		6	47	28	2			30	79				
JA Krems an der Donau						1		1	2			1	1	3	19	11	3		3	38	9	1				10	50				
JA Wiener Neustadt							1		1	1		1	1	4	25	13	3		3	48	16	3				19	68				
JA Ried im Innkreis							1		2				1	1	4	16	8	1		1	31	8	3			11	44				
JA Steyr								1	1				1	1	1	8	6	2		2	19	3	3			6	26				
JA Wels								1	1				1	1	4	18	6	3		3	33	16	2			18	52				
JA Leoben					1			1	2			1	1	4	23	3	4	1	5	37	27	4				31	70				
JA Garsten						1		1	2	1		1		4	3	45	14	19		19	87	48	1			49	138				
JA Graz-Karlau		1				1		4	6	1		1	4	3	8	58	35	14	1	15	125	65	1			66	197				
JA Hirtenberg			1			1		2	4			1	2	3	5	37	19	6		6	73	48	2			50	127				
JA Schwarzau			1			1			2			1	1	1	3	27	17	7		7	57	10	2			12	71				
JA Stein				1		1	1	3	6	1		1	4	6	13	72	58	48		48	203	92	2			94	303				
JA Suben				1				1	3			1	1	2	5	33	17	6		6	65	19	2			21	89				
JA Wien-Simmering						1		2	3	1		1	2	1	5	39	48	20		20	117	26	2			28	148				
JA Göllersdorf						1			1			1	1		3	18	6	15		15	44	11	2			13	58				
JA f. JgdI. Gerasdorf						1			1			1	1	1	3	26	18	10		10	60	4				4	65				
JA Wien-Mittersteig						1			1			1	2		3	35	19	11		11	71	3				3	75				
JA Sonnberg						1		1	2		1	1	1	1	2	35	20	3		3	64	32	3			35	101				
JA Wien-Favoriten						1		1	2				1	1	3	20	11	8		8	44	4	1			5	51				
JG-Hilfe																															
Strafvollzugsakademie					1		1		2			3		3							6							8			
Betreuungsdienste								1	1																			1			
Aspirantenpool																									17			17			
sonst.Bindungen (n.v.)																															
Gesamt	1	5	4	3	2	19	12	28	74	7	5	24	53	54	120	909	557	299	4	303	2032	959	52	17	1011	3134					
Stellenplan 2009	1	5	4	3	2	19	12	28	74	12	24	53	54	120	909	557			303	2032				17	1011	3134					

Justizanstalt	Lehrer/innen			Summe Lehrer/innen (Sp.69 - 71)	Beamte/Beamtinnen des Krankenpflegedienstes				Summe Bmt/KrPflid. (Sp.73-76)	Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas k				Summe VB/KrPflid. (Sp.78-81)	Gesamt- summe
	Dir	L2	L3		K2	K3	K4	K6		Kategorie A					
										k2	k3	k4	k6		
69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	
Vollzugsdirektion															63,5
Vollzugsdirektion - Bindungen															11
JA Wien-Josefstadt					3	1		4	0,5		25		25,5	518,875	
JA Eisenstadt											0,5		0,5	64,825	
JA Feldkirch											1		1	69,2	
JA Graz-Jakomini											0,625		0,625	184,05	
JA Innsbruck											3		3	171,2	
JA Klagenfurt											0,5		0,5	130,75	
JA Linz											1		1	143,25	
JA Salzburg											0,5		0,5	79,825	
JA St. Pölten											0,25		0,25	93,5	
JA Korneuburg											0,75		0,75	88,5	
JA Krems an der Donau											0,25		0,25	55,75	
JA Wiener Neustadt											0,5		0,5	75,5	
JA Ried im Innkreis											0,375		0,375	47,525	
JA Steyr														26,75	
JA Wels											0,25		0,25	59,25	
JA Leoben											0,5		0,5	73,75	
JA Garsten											1		1	156,25	
JA Graz-Karlau											3,5		3,5	218,525	
JA Hirtenberg											1		1	141,4	
JA Schwarzau											0,5		0,5	79,5	
JA Stein											2		2	331,55	
JA Suben											0,75		0,75	95,5	
JA Wien-Simmering											1		1	170,5	
JA Göllersdorf					8	10		18	3,5		13	8	24,5	126,25	
JA f. JgdI. Gerasdorf	1	1		2										84,7	
JA Wien-Mittersteig									3		4		7	108,35	
JA Sonnberg											0,25		0,25	111,25	
JA Wien-Favoriten														68,5	
JG-Hilfe														16	
Strafvollzugsakademie														12	
Betreuungsdienste									1				1	19,725	
Aspirantenpool														17	
sonstige Bindungen (n.v.)															
Gesamt	1	1		2	11	11		22	8		62	8	78	3714	
Stellenplan 2009	1	1		2	11	11		22	8		62	8	78	3703	

Anmerkung der Parlamentsdirektion:

Die umfangreichen Tabellen liegen in der NR-Kanzlei zur Einsicht auf



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr4708/0003-Pr 1/2010

An den
Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag
Tuchlauben 12
1010 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
post@bmj.gv.at

Telefon
(01) 52152-0*

Telefax
(01) 52152 2727

Sachbearbeiter(in):
*Durchwahl:

Mag. Oliver Kleiß
2713

Betrifft: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag -
Wahrnehmungsbericht für den Berichtszeitraum 2008/2009

Das Bundesministerium für Justiz dankt für die Vorlage des Wahrnehmungsberichtes des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zur österreichischen Rechtspflege und Verwaltung für den Berichtszeitraum 2008/2009 und nimmt zu diesem Bericht wie folgt Stellung:

1. GESETZGEBUNG - LEGISTIK

1.1 Österreich

1.1.1 Strafrecht

Zu den im Wahrnehmungsbericht angesprochenen Kompetenzverschiebungen im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2009 ist darauf hinzuweisen, dass mit den kritisierten Reformschritten dringend erforderliche Personalkapazitäten geschaffen wurden, um so – wie vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag gefordert – die für eine geordnete Rechtspflege notwendige ausreichende personelle Ausstattung sicherzustellen.

Was die im Bericht monierte mangelnde personelle Ausstattung der staatsanwaltlichen Behörden anlangt, so ist diesbezüglich – wie bereits in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Wahrnehmungsbericht für den Berichtszeitraum 2007/2008 – festzuhalten, dass es im Rahmen der Planstellen- und Budgetverhandlungen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Fi-

nanzen für die Jahre 2007 und 2008 gelungen ist, die Planstellen für Staatsanwälte im Hinblick auf das Wirksamwerden des Strafprozessreformgesetzes von 198 auf 325 zu erhöhen. Diese Erhöhung entspricht dem sich aus der Vorverfahrensreform für den staatsanwaltschaftlichen Bereich ergebenden Planstellenmehrbedarf, der von einem unabhängigen Managementberatungsunternehmen im Rahmen einer unter Beteiligung einer repräsentativen Gruppe von Richtern und Staatsanwälten an mehreren Standorten durchgeführten Studie erhoben wurde. Auch bei den Beamten und Vertragsbediensteten bei den Staatsanwaltschaften konnte im Zusammenhang mit der Vorverfahrensreform eine merkliche Erhöhung der Planstellen erreicht werden.

Zusätzlich zu diesen aus dem Titel der Vorverfahrensreform erzielten zusätzlichen staatsanwaltschaftlichen Planstellen ist es der Bundesministerin für Justiz trotz strikter Einsparungsvorgaben seitens der Bundesregierung gelungen, insbesondere zur Unterstützung in Wirtschaftsgroßverfahren (Wirtschaftsstrafsachen) vom Bundesminister für Finanzen die Zustimmung zur Bereitstellung der finanziellen Ressourcen für insgesamt 70 zusätzliche Planstellen, und zwar sowohl für Akademiker (Staatsanwälte und Richter) als auch für Kanzleibedienstete, zu erlangen. Mittlerweile konnte eine erste Tranche von 15 zusätzlichen A1-wertigen Planstellen gewonnen werden, von denen 12 für Staatsanwälte und drei für Richter genutzt werden.

Im Kanzleibereich soll eine personelle Aufstockung um 35 Aufnahmemöglichkeiten im Wege von Planstellenbindungen aus den Bereichen Post AG und Telekom AG erfolgen. Die diesbezüglichen Verhandlungen mit dem Bundeskanzleramt einerseits sowie der Post AG und der Telekom AG andererseits sind weit gediehen.

Zur geforderten Gleichwertigkeit von Privatgutachten mit im Auftrag der Justiz bestellten Gutachten ist vorab klarzustellen, dass nach allgemeinen Kriterien eine Gleichbehandlung auch einen gleichgelagerten Sachverhalt erfordert, was in einem vom Prinzip der amtswegigen Wahrheitsforschung geprägten Strafverfahren schon deshalb nicht der Fall ist, weil vom Gericht bestellte Sachverständige einer institutionalisierten Unabhängigkeit unterliegen. Sie sind eben nicht Organ der Strafjustiz und damit auch nicht „Beweismittel“ einer Partei des Verfahrens. Im Übrigen wurde die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zur Beweiskraft von Privatgutachten insoweit nachvollzogen, als in § 249 Abs. 3 StPO das Recht des Angeklagten, der Befragung eines Sachverständigen eine Person mit besonderem Fachwissen beizuziehen, verankert wurde. Es entspricht mittlerweile ständiger Rechtsprechung (vgl. 14 Os 129/05k; 13 Os 132/08y; 13 Os 149/08y [(13 Os150/08w)], dass es kei-

neswegs unzulässig oder unangemessen ist, einen Sachverständigen bei seiner Befragung mit einer wissenschaftlich fundierten Lehrmeinung zu konfrontieren, aus der Zweifel an den von ihm gezogenen Schlüssen entstehen sollen. Der Fragesteller kann dazu sogar die Hilfe eines sogenannten Privatsachverständigen in Anspruch nehmen, dem es nicht verwehrt werden darf, neben dem Verteidiger Platz zu nehmen, ohne allerdings selbst das Fragerecht ausüben zu dürfen. Solchen Fragen hat sich der Sachverständige demnach zu stellen. Sieht er sich hierzu nicht sofort in der Lage, ist die Hauptverhandlung zu diesem Zweck zu unterbrechen oder zu vertagen (§§ 273, 276 StPO).

Die Prüfung eines allfälligen darüber hinausgehenden Reformbedarfs soll der Diskussion über die Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens vorbehalten bleiben.

Die Frage der notwendigen Verteidigung bei kontradiktorischer Vernehmung wird gegenwärtig vom Bundesministerium für Justiz – nicht zuletzt im Lichte der dazu ergangenen jüngeren Judikatur des Obersten Gerichtshofes – eingehend erörtert; dabei wird geprüft, ob und in welcher Form diese Judikatur durch eine entsprechende Novellierung auf gesetzlicher Ebene nachzuvollziehen ist.

Was schließlich die fehlenden Exekutions- und Sicherungsmaßnahmen in § 6 StEG 2005 anlangt, so ist der Ersatzanspruch nach dem StEG 2005 nicht generell unpfändbar, sondern kann zugunsten einer Forderung auf Leistung des gesetzlichen Unterhalts oder auf Ersatz von Unterhaltsaufwendungen, die der Geschädigte nach dem Gesetz selbst hätte machen müssen (§ 1042 ABGB), gepfändet werden. Davon abgesehen soll – wie auch die Erläuterungen zum StEG 2005 festhalten – der Ersatzanspruch dem Geschädigten ungeschmälert zur Verfügung stehen. Der Umstand, dass es sich bei dem Ersatzanspruch um die Abgeltung für einen gravierenden Grundrechtseingriff handelt, rechtfertigt die Exekutions- und Verfügungsbeschränkungen in § 6 StEG 2005.

1.1.2. Gerichtsgebühren

Aufgrund der budgetären Vorgaben ergab sich für das Justizressort ein Mehrbedarf, der mangels Abdeckung aus allgemeinen Steuermitteln die Notwendigkeit der Erhöhung der Gerichtsgebühren und der Einführung neuer Gebühren nach sich zog.

Die neu eingeführte Gerichtsgebühr in der TP 7 lit. c) Z 2 GGG ist nicht für die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung der Entlohnung des Sachwalters, sondern für die Bestätigung der Pflegschaftsrechnung zu entrichten. Der Grund, weshalb nun auch für Genehmigungen von Rechtshandlungen im Bereich der außerordentlichen Ver-

mögensverwaltung sowie Bestätigungen der unter anderem von Sachwaltern gelegten Pflugschaftsrechnungen Gerichtsgebühren eingehoben werden, ist darin zu sehen, dass das Gericht eine Überwachungstätigkeit in finanzieller Hinsicht zu entfalten hat, die ausschließlich den finanziellen Interessen der betroffenen Person zu Gute kommt. Dazu kommt, dass diese gerichtlichen Entscheidungen mit einem steigenden Haftungsrisiko für den Bund verbunden sind. Letztlich bleibt noch anzumerken, dass durch die eingeführten Gebühren auch ein Schritt in Richtung Kostenwahrheit bei Sachwalterschaftsverfahren gesetzt wurde.

Der Kritik an der Gebühr für die Forderungsanmeldung nach TP 5 lit. b) GGG ist entgegenzuhalten, dass jeder Gläubiger im Insolvenzverfahren grundsätzlich nur eine Forderung (die sich mitunter aus verschiedenen Teilforderungen, z.B. für Warenlieferungen, zusammensetzt) hat und daher die Gebühr für die Forderungsanmeldung, unabhängig von deren Zusammensetzung, nur einmal zu entrichten ist. Lediglich für den Fall, dass ein Gläubiger im Zuge des Verfahrens die angemeldete Forderung erhöht, ist die Gebühr erneut zu entrichten. An dieser bereits seit Jahren bestehenden Rechtslage hat sich nichts geändert.

Die Anhebung der Gebühr für durch das Gericht hergestellte unbeglaubigte Aktenabschriften oder -ablichtungen nach Anm. 6 zu der TP 15 GGG von 40 Cent auf den für Abschriften aus den öffentlichen Büchern und Verzeichnissen sowie Grundbuch- und Firmenbuchakten bestehenden Satz nach TP 15 lit. a) GGG erfolgte, weil der Aufwand für das Gericht in beiden Fällen gleich hoch ist, unabhängig davon, ob das Buch, ein Register, ein Firmenbuchakt oder ein anderer Gerichtsakt ausgehoben und abgelichtet werden muss. Es erfolgte dadurch eine gebührenrechtliche Anpassung und Vereinheitlichung mit den Grund- und Firmenbuchakten.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass Gerichtsakten und deren Bestandteile nach allgemeinen Verfahrensgrundsätzen und den maßgeblichen Verfahrensordnungen öffentliche Urkunden im Eigentum der Republik Österreich (der Gerichte) sind, die der Amtsverschwiegenheit und deren erhöhtem Geheimhaltungsschutz unterliegen. Die Gebührenpflicht rechtfertigt sich schon allein durch den notwendigen Überwachungsaufwand bzw. die Haftpflicht für Schäden aus fehlender Überwachung, sodass auch für von Parteien und Parteienvertretern selbst hergestellte Kopien die Einhebung einer Gebühr von 50 Cent gerechtfertigt ist.

Die vorgenommene Erhöhung und Einführung von Gebühren stellen keine Schranke des Zugangs zum Recht dar, zumal Personen, die sich diese Gerichtsgebühren nicht

leisten können und damit die Voraussetzungen für die Gewährung der Verfahrenshilfe erfüllen, auf deren Antrag von der Entrichtung der Gerichtsgebühren zu befreien sind.

1.1.3. Familienrechtsänderungsgesetz

Zu der im Wahrnehmungsbericht geäußerte Kritik, wonach zum Familienrechtsänderungsgesetz (FamRÄG) keine Begutachtung stattgefunden habe, ist darauf hinzuweisen, dass das FamRÄG sogar zweimal begutachtet wurde, und zwar erstmals der Entwurf des Bundesministeriums für Justiz unter 416 ME 22. GP, danach der Entwurf unter 198 ME 23. GP. Zu letzterem Entwurf erstattete der Österreichische Rechtsanwaltskammertag allerdings aus unbekanntem Gründen keine Stellungnahme.

Zur Einführung von Gebühren für die Genehmigung von Rechtshandlungen Pflegebefohlener sowie für die Bestätigung der Pfllegschaftsrechnung kann zunächst auf die Ausführungen zum Punkt „Gerichtsgebühren“ verwiesen werden. Ergänzend ist auszuführen, dass der Vergleich mit der Pauschalgebühr im Insolvenzverfahren, die sich an der Entlohnung des Masseverwalters orientiert und 15% der dem Masseverwalter zuerkannten Nettoentschädigung beträgt, nicht greift. Nach den Bestimmungen der Konkursordnung beträgt die Entlohnung des Masseverwalters (abfallend gestaffelt) bis zu 20% der Bemessungsgrundlage, das ist der Bruttoerlös einschließlich der bei der Verwertung von Sondermassen der Konkursmasse zufließenden Beträge. Weiters erhält der Masseverwalter eine besondere Entlohnung für die Fortführung des Unternehmens. Die Entschädigung des Sachwalters beträgt hingegen nur 5% des Einkommens nach Abzug der hievon zu entrichtenden Steuern und Abgaben. Nur dann, wenn der Wert des Vermögens des Pflegebefohlenen 10.000 Euro übersteigt, ist darüber hinaus eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 2% des Mehrbetrages zu gewähren. Aufgrund der völlig unterschiedlichen Berechnungsmethoden (Bemessungsgrundlage, Prozentsätze der Bemessungsgrundlage als Entlohnung bzw. Entschädigung) für die Entlohnung des Masseverwalters und die Entschädigung des Sachwalters ist ein direkter Vergleich der zur Berechnung der Gebühren heranzuziehenden Prozentsätze der Entlohnung des Masseverwalters bzw. der Entschädigung des Sachwalters nicht sachgerecht.

Wie ebenfalls bereits zum Punkt „Gerichtsgebühren“ festgehalten, wurde mit den neu eingeführten Gebühren auch ein Schritt in Richtung Kostenwahrheit getan. Unter diesem Gesichtspunkt ist die für Besuchsrechtsanträge zu entrichtende Gebühr zu sehen. Auch in Besuchsrechtsverfahren besteht selbstverständlich die Möglichkeit –

bei Vorliegen der Voraussetzungen – Verfahrenshilfe bewilligt zu bekommen, sodass die Gebühren in solchen Fällen (vorläufig) nicht zu entrichten sind.

Was die besonderen Weiterbildungs- und Kompetenzstärkungsbedürfnisse der Familienrichter anbelangt, so wird diesem verständlichen Anliegen durch die Curricula für Familienrichter und darüber hinaus durch ein dichtes Angebot an weiteren Qualifizierungsmaßnahmen Rechnung getragen.

1.1.4. Kinderbeistand

Festzuhalten ist, dass die bundesweite Einführung und die gesetzliche Verankerung des „Kinderbeistandes“ von zahlreichen Seiten gefordert wurden. Auch die wissenschaftliche Begleitforschung zum Modellprojekt „Kinderbeistand“, das das Bundesministerium für Justiz von Jänner 2006 bis Juli 2008 organisiert hatte, zeigte, dass ein Kinderbeistand die Belastung und die Zerrissenheit von Kindern in Obsorge- oder Besuchsrechtsstreitigkeiten minimieren kann. Vor diesem Hintergrund war die zentrale Zielsetzung eine möglichst rasche und effiziente Umsetzung des Projekts, wobei von Beginn an klar war, dass eine solche durch eine ausschließliche Finanzierung aus staatlichen Mitteln nicht gewährleistet werden kann. Daher haben – ausgehend vom Verursacherprinzip – primär die Eltern die Kosten des Kinderbeistands nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten selbst zu tragen, wobei durch die Gewährung von Verfahrenshilfe der Kinderbeistand auch finanziell schwächeren Familien zu Gute kommen soll.

1.2. Europäische Union

Die Kritik am Stockholm-Programm teilt das Bundesministeriums für Justiz insofern nicht, als dessen Abschnitte 2.1. und 2.4 prominenter als bisher die Bedeutung von Verfahrensrechten hervorheben. Abschnitt 2.4. erklärt den kürzlich angenommenen Fahrplan Verfahrensrechte (Entschließung des Rates vom 30. November 2009 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren, ABI 2009 C 295, 1) zum Teil des Stockholmer Programms. In diesem Fahrplan sind immerhin die nachstehenden sechs Bereiche angeführt, in denen in nächster Zeit Maßnahmen gesetzt werden sollen:

- Maßnahme A: Übersetzungen und Dolmetschleistungen;
- Maßnahme B: Belehrung über die Rechte und Unterrichtung über die Beschuldigung;
- Maßnahme C: Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe;

- Maßnahme D: Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden;
- Maßnahme E: Besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder Beschuldigte;
- Maßnahme F: Grünbuch über die Untersuchungshaft.

Zur 3. Geldwäscherichtlinie bleibt anzumerken, dass der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 26. Juni 2007 in der Rechtssache C-305/05, *Ordre des barreaux*, zum Ergebnis kam, dass die in Art. 6 Abs. 1 der Geldwäsche-Richtlinie vorgesehenen Pflichten für Rechtsanwälte (Information der und Zusammenarbeit mit den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden) angesichts von Art. 6 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie (Mitwirkung an bestimmten Transaktionen finanzieller Art, die keine Verbindung zu einem Gerichtsverfahren haben) nicht gegen das Recht auf ein faires Verfahren, wie es durch Art. 6 EMRK und Art. 6 Abs. 2 EUV gewährleistet wird, verstoßen.

2. STRAFRECHTSPFLEGE

2.1. Akteneinsicht

Es entspricht mancherorts tatsächlich einer nicht aus dem Gesetz ableitbaren Gewohnheit, den Antrags- und Bewilligungsbogen von der Akteneinsicht auszunehmen. Das Bundesministerium für Justiz hat daher mit Erlass vom 6. Jänner 2010, BMJ-L604.001/0001-II 3/2010, die entsprechenden Klarstellungen getroffen und dabei insbesondere darauf hingewiesen, dass eine Beschränkung der Einsicht in den Anordnungs- und Bewilligungsbogen nur aufgrund der Bestimmung des § 51 Abs. 2 StPO (bzw. § 68 Abs. 1 StPO) vorgenommen werden darf, entsprechend zu verfügen und im Fall des Einspruchs auch zu begründen ist.

Zu den übrigen Problemen im praktischen Ablauf ist zu bemerken, dass Vereinfachungen im Bereich der Akteneinsicht und insbesondere der Herstellung von Aktenkopien als prioritär zu lösendes Problem erkannt wurden und diesbezüglich neue Formen im Rahmen eines Projekts geprüft werden. Im Übrigen ist eine Verbesserung in diesem Bereich durch den weiteren Konzentrationsprozess der Bezirksanwälte/-innen am jeweiligen Sitz der Staatsanwaltschaft zu erwarten.

Zu dem Beschwerdevorbringen über die Weigerung der Zusendung von Aktenkopien mangels ausreichender Personalressourcen ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass das Recht der Partei auf Einsicht in „ihren“ Akt im Regelfall zwar auch die Her-

stellung von Ablichtungen umfassen und dafür die technische Infrastruktur (Kopiergerät) zur Verfügung zu stellen sein wird, dass es aber vom Informations- und Dokumentationszweck her für die Partei gleichwertig ist, ob sie – jeweils gegen Kostenerstattung – die unbeglaubigte Abschrift von der Behörde hergestellt erhält oder nur selbst herstellen kann, sofern die Qualität der Kopie und der Kopiervorgang jeweils gleichwertig sind.

Die Gerichte müssen für zulässige Ablichtungen zumindest ein Kopiergerät zur Verfügung stellen, an dem die Partei in angemessener Zeit die Kopien selbst herstellen kann, wenn das Gericht diese nicht selbst herzustellen bereit ist. Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung umfasst das bloße Recht auf Akteneinsicht – im Unterschied etwa zum Recht auf Übermittlung einer Protokollsabschrift – aber nicht zugleich auch das Recht, eine unbeglaubigte Aktenkopie vom Gericht hergestellt zu erhalten. Der Behörde obliegt vielmehr die Entscheidung, willkürfrei und entsprechend den Grundsätzen der Verwaltungsökonomie, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf die angespannte Ressourcenlage zu entscheiden, welcher der beiden auch von der Dauer her gleich aufwändigen Herstellungsvarianten im konkreten Fall der Vorzug zu geben ist.

2.2. Besprechungsmöglichkeit mit inhaftierten Personen

Der Kritik an der Anordnung, wonach sich zur Wahrung der Vertraulichkeit nur eine inhaftierte Person mit ihrem Verteidiger in einem Raum befinden darf, wurde insofern entsprochen, als mit Erlass vom 9. Dezember 2009, BMJ-VD43201/0006-VD 2/2009, den Justizanstalten mitgeteilt wurde, dass ein Insasse auf die Vertraulichkeit des Gesprächs mit einem Besucher gemäß § 96 StVG verzichten kann.

Zum zweiten Themenkreis über die Verlegung von Insassen ist zunächst festzuhalten, dass der Umstand, ob bzw. von wem ein Insasse anwaltlich vertreten ist, im EDV-System des Strafvollzugs (Integrierte Vollzugsverwaltung – IVV) nicht erfasst ist. Hierzu wäre eine – kostspielige – Neuprogrammierung erforderlich und bedürfte einer laufenden Aktualisierung, die angesichts der knappen personellen Ressourcen unverhältnismäßig ist. Im Übrigen ist wie folgt zu differenzieren:

Bei *Strafgefangenen* ist unklar, ob ein Insasse überhaupt noch anwaltlich vertreten ist, zumal die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers mit Abschluss des Strafverfahrens endet, während die Klassifizierung erst danach stattfindet (vgl. § 134 StVG). Einer amtswegigen Nachforschung steht ein nicht vertretbarer Personalauf-

wand entgegen. Im Übrigen ist auch nicht klar, in welcher Form eine solche Verständigung erfolgen soll. Für eine Erledigung im elektronischen Weg müssten erst die Voraussetzungen im EDV-System (teure Neuprogrammierung der IVV) geschaffen werden. Einer Erledigung per Post wiederum stehen der Verwaltungsaufwand und die hohen Portokosten gegenüber. Schließlich ist zu bedenken, dass Änderungen des Vollzugsortes nicht grundlos und daher auch nicht überraschend erfolgen. Entweder beruhen sie auf Ansuchen der Insassen oder sie erfolgen zur besseren Ausnützung der Vollzugseinrichtungen bzw. aus Sicherheitsgründen. Im ersten Fall vermag der Insasse seinen Verteidiger selbst zu informieren. Den beiden anderen Fällen hingegen liegt regelmäßig ein krisenhafter Verlauf (Überbelag, auffälliges Verhalten des Insassen) zugrunde, der für einen aufmerksamen und sorgfältigen Verteidiger erkennbar ist. In diesen (Ausnahme-)Fällen scheint es dem Verteidiger zumutbar, sich vor einem allfälligen Besuch telefonisch kurz zu informieren.

Bei *Untersuchungshäftlingen* hingegen ist zwar grundsätzlich von einer Vertretung durch einen Verteidiger auszugehen, jedoch ist dieser – wie oben ausgeführt – namentlich nicht erfasst und eine Ausforschung durch die Justizanstalt nicht leistbar. Der in § 183 Abs. 4 StPO vorgesehene Verständigungspflicht durch die neu zuständige Justizanstalt wird bereits insofern entsprochen, als amtsbekannte Verteidiger von der Überstellung in Kenntnis gesetzt werden. Eine Ausweitung der gängigen Praxis kann aus Ressourcengründen derzeit nicht zugesagt werden.

Die Justizanstalt Wien-Josefstadt stellt einen Sonderfall dar. Die dort untergebrachten Untersuchungshäftlinge müssen zwar (insbesondere wegen Überbelag und Komplizentrennung) relativ häufig verlegt werden, jedoch erfolgen die Überstellungen beinahe ausschließlich innerhalb von Wien und hier in der Regel in die Justizanstalt Simmering. Die Justizanstalt Simmering ist eigentlich eine Strafvollzugsanstalt; hinsichtlich der erwähnten Untersuchungshäftlinge hat sie jedoch organisatorisch den Status einer bloßen Außenstelle der – nach wie vor zuständigen – Justizanstalt Wien-Josefstadt. Mangels Zuständigkeitsänderung greift deshalb die in § 184 Abs. 4 StPO normierte Verständigungspflicht hier grundsätzlich nicht.

3. ZIVILRECHTSPFLEGE

3.1. Allgemeines Zivilverfahren

3.1.1. Ausschreibung von Verhandlungen in der verhandlungsfreien Zeit

Nach § 223 Abs. 1 ZPO werden während der verhandlungsfreien Zeit nur in Ferialsachen Tagsatzungen abgehalten. In anderen Sachen dürfen Tagsatzungen grundsätzlich nur mit Zustimmung beider Parteien abgehalten werden. Das Gericht kann jedoch eine Rechtssache mit Beschluss zur Ferialsache erklären, wenn es ihre Dringlichkeit erfordert (§ 224 Abs. 2 ZPO). Die Beurteilung der Dringlichkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Richters; ein Einvernehmen mit den Parteien muss nicht hergestellt werden. Der Beschluss über die Erklärung zur Ferialsache ist unanfechtbar. Ein Rekurs dagegen würde bloß zu Verfahrensverzögerungen führen. Die Möglichkeit der Ermessensentscheidung des Gerichts und die Tatsache ihrer Unanfechtbarkeit führen zu einer rascheren Durchführung der Verfahren; eine Änderung wäre nicht sinnvoll.

3.1.3. Sachverständigengutachten

Zu den monierten häufigen Verzögerungen bei der Fertigstellung von Sachverständigengutachten ist zu betonen, dass sowohl die ZPO (insbesondere § 354) als auch das GebAG (insbesondere § 25 Abs. 3) bereits jetzt verschiedene Maßnahmen vorsehen, mit denen das Gericht auf die Säumnis eines Sachverständigen bei der Gutachtenserstellung reagieren kann. Diese richten sich zwar primär an das Gericht; den Parteien(-vertretern) steht es aber natürlich offen, auf ein entsprechendes Vorgehen des Gerichts hinzuwirken.

3.1.4. Verstoß gegen § 35 Abs 7 ASGG

Nach § 35 Abs. 7 ASGG ist eine Rechtsstreitigkeit ausschließlich im Rahmen angeordneter Gerichtstage zu verhandeln, wenn der für die örtliche Zuständigkeit maßgebende Ort in einem Gerichtstagsbereich liegt. Von dieser Bestimmung kann nur dann abgewichen werden, wenn die Parteien Gegenteiliges vereinbaren. Das Gericht ist also verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen am Gerichtstagsort zu verhandeln. Eine Verletzung des § 35 Abs. 7 ASGG kann durch ein Rechtsmittel nicht geltend gemacht werden (§ 35 Abs. 10 ASGG).

3.1.5. Sonstiges

Zu der monierten Nichterfassung des Vertreters in Rechtsmittelsachen vor dem Bezirksgericht Spittal an der Drau wurde mit dem zuständigen IT-Schulungszentrum Rücksprache gehalten. Die im Bericht angesprochenen oder ähnlich gelagerte Probleme beim Bezirksgericht Spittal an der Drau sind bislang nicht bekannt; der Angelegenheit wird aber nachgegangen werden.

Ganz generell ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Mitarbeiter des IT-Schulungszentrums Graz bei Schulungen ganz besonders darauf hinweisen, dass die Parteienvertreter jedenfalls mit ihrem Anschriftcode zu erfassen sind, um die Zustellung im ERV und die elektronische Akteneinsicht zu ermöglichen.

Was die im Wahrnehmungsbericht angesprochene verfrühte Entscheidungsveröffentlichung im RIS anbelangt, so dürfen gemäß § 70 Abs. 7 Geo. des Obersten Gerichtshofes Ausfertigungen, Ausdrücke und Auszüge oberstgerichtlicher Entscheidungen, sofern nicht eine ausdrückliche gegenteilige Verfügung des Vorsitzenden des betreffenden Senates oder des Präsidenten vorliegt, frühestens im zweiten Monat nach deren Abfertigung zugänglich gemacht werden (Sperrfrist). Die Einführung der geforderten "wesentlich längeren Sperrfrist" würde den berücksichtigungswürdigen Interessen (auch) der Rechtsanwaltschaft nach einer möglichst aktuellen Dokumentation der Judikatur im RIS zuwiderlaufen und in Anbetracht lediglich eines einzigen, bedauerlicherweise nicht konkretisierten Beschwerdefalles im Jahr 2009 unverhältnismäßig erscheinen. In diesem Zusammenhang wird jedoch überlegt, zur Beschleunigung der Publikation im RIS die oberstgerichtlichen Entscheidungen nicht durch die Unterinstanzen, sondern unmittelbar durch den OGH an die Verfahrensbeteiligten zustellen zu lassen.

3.2. Exekutions- und Insolvenzverfahren

3.2.1. Bestellung von Masseverwaltern

Die Bestellung von Masseverwaltern wurde mit der Insolvenzrechts-Novelle 2002 umfassend neu geregelt und es wurde bereits im Zuge der Vorbereitung dieses Gesetzes die Insolvenzrechtsreformkommission befasst. An dieser nahmen auch Vertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags teil. In der Arbeitsgruppe wurden die Bestellungskriterien umfassend erörtert, insbesondere auch, ob die Auswahl des Masseverwalters durch das Gericht eingeschränkt werden soll. Dies wurde jedoch – insbesondere von den Vertretern des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags – mit Blick auf die Gefahr, dass nicht in jedem Verfahren der am besten Geeignete zum Verwalter bestellt wird, abgelehnt.

Im Übrigen hat die Praxis gezeigt, dass eine entsprechende Erfahrung der einzelnen Masseverwalter mit mehreren Verfahren pro Jahr zweckmäßig ist, wobei hier als Untergrenze fünf Verfahren im Jahr anzusetzen sind.

3.2.2. Sonstiges

Zur Kritik an einer restriktiven Auslegung von § 74 Abs. 1 EO über die Entlohnung des Rechtsanwalts für die Beteiligung beim Vollzug von Exekutionshandlungen ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 2004, G198/01, die Kosten der Beteiligung am Exekutionsvollzug neu geregelt wurden. In der zur Vorbereitung des Gesetzes eingerichteten Arbeitsgruppe, an der auch Vertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags beteiligt waren, wurde unter anderem erörtert, ob eine nähere Konkretisierung möglich ist, die dem oben angeführten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes entspricht. Ein solcher Ansatz konnte freilich nicht aufgezeigt werden.

3.3. WebERV

Vorausgeschickt werden darf der Wunsch, im Beschwerdefall möglichst zeitnah den konkreten Fall zu erfahren, um die Ursache für allfällige Schwachstellen eruieren zu können. Insbesondere auch im Wahrnehmungsbericht wären konkrete Beispiele hilfreich, weil die Problemstellung nicht immer klar erscheint.

Zu der zum ERV erstatteten Kritik ist grundsätzlich zu bemerken, dass es wohl in Einzelfällen zu Schwierigkeiten kommen kann, dass dabei aber nicht die Vorteile, die der ERV für Justiz und Anwaltschaft mit sich bringt, übersehen werden dürfen:

Dass der ERV ganz wesentlich zur Verfahrensbeschleunigung und Kostenersparnis beiträgt, zeigt nicht zuletzt dessen letzte Erweiterung. Seit Mitte 2009 können die Gerichte Erledigungen, die elektronisch übermittelten Berichte der Polizei, aber auch von Parteien elektronisch vorgelegte Urkunden elektronisch an ERV-Teilnehmer übermitteln oder an beliebige Empfänger über die Poststraße versenden. Damit ist es möglich, praktisch alle gerichtlichen Zustellungen – sofern nicht Originalurkunden zurückzustellen sind – über das Zustellservice in der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) abzufertigen. Im Zustellservice wird automatisch entschieden, ob es zu einer Zustellung im Wege des ERV oder über die Poststraße kommt. Durch den Entfall von händischen Abfertigungen können aufgrund des stark reduzierten Manipulationsaufwands erhebliche Effizienzsteigerungen erzielt werden. Der Anwalt übernimmt die Erledigung direkt in seine Kanzleisoftware.

Derzeit wird bereits ein Drittel der Erledigungen über den ERV zugestellt, bei Erledigungen mit PDF-Anhängen sind es sogar schon ca. 55%. Seit Einführung der PDF-Abfertigung wurden bereits knapp 300.000 Erledigungen mit Anhängen versendet; täglich sind das somit etwa 5.000.

Auch die weiteren Vorteile des ERV für die Justiz wie für die Parteien bzw. ihre Vertreter sind nicht außer Acht zu lassen. Eingaben und Erledigungen können rasch und kostengünstig über eine sichere Kommunikationsschiene versandt werden. Bei strukturiert eingebrachten Anträgen kann zudem die Qualität der Schriftsätze gesteigert werden, weil mögliche Fehler bereits durch die Software bzw. die Übermittlungsstelle verhindert werden können.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist der ERV für alle Seiten von Vorteil. 3,9 Millionen Sendungen wurden im Jahr 2008 über den ERV-Rückverkehr zugestellt.

Zusammenfassend kann der ERV wohl als Erfolg bezeichnet werden. Die anfänglichen Schwierigkeiten bei der Umstellung auf den WebERV sind mittlerweile überwunden. Dennoch wird selbstverständlich kontinuierlich an einer Weiterentwicklung und Verbesserung des ERV gearbeitet. Die Anwaltschaft ist eingeladen, auch weiterhin an diesem Prozess teilzunehmen, um die Bedürfnisse aller Seiten entsprechend berücksichtigen zu können.

Insbesondere die seit April 2009 umfassend eingeführte Möglichkeit, PDF Dokumente im ERV einzubringen aber auch zustellen zu können, hat eine entscheidende und mittlerweile auch schon von den Mitarbeitern der Gerichte und Vertretern der Rechtsberufe anerkannte Verbesserung herbeigeführt.

Zu den einzelnen angesprochenen Kritikpunkten ist Folgendes anzumerken:

- a) Trotz Übermittlungsbestätigung gelangen Schriftsätze nicht in den entsprechenden Gerichtsakt: Den bisher an das BRZ GmbH bzw. an das BMJ direkt herangebrachten Fällen wurde nachgegangen, wobei sich regelmäßig herausgestellt hat, dass die Sendung immer bei Gericht ordnungsgemäß eingelangt ist. In all diesen Fällen wurde durch Versehen bei Gericht der Ausdruck des elektronisch übermittelten Schriftsatzes nicht zum (richtigen) Akt genommen. Auf Anfrage durch den Rechtsanwalt kann das Gericht erneut einen Ausdruck erzeugen und zum Akt nehmen. Die Übermittlung einer sogenannten Folgeeingabe ist jedenfalls im Register (Verfahrensautomation Justiz – VJ) ersichtlich.
- b) Direktzustellung: Der elektronische Rechtsverkehr im Sinne der ERV 2006 umfasst nur die elektronische Kommunikation mit Gerichten und Staatsanwaltschaften, nicht jedoch die Direktzustellung gemäß § 112 ZPO. Diese bedient sich zwar derselben technischen Schiene, ist jedoch ein zusätzliches – von der Justiz unabhängiges – Service der Übermittlungsstellen.
- c) Von unvertretenen Parteien eingebrachte Zahlungsbefehle werden oft nicht übermittelt: Wie schon im Wahrnehmungsbericht angeführt, dürfte es sich dabei um ein Bearbeitungsproblem handeln. Ein technisches Problem ist nicht ersichtlich. Im Zeitpunkt der Einbringung einer Mahnklage ist noch nicht bekannt, ob der Beklagte anwaltlich vertreten ist. Eine Zustellung des Zahlungsbefehls im ERV wäre daher nur möglich, wenn der Beklagte ERV-Teilnehmer ist und der Anschriftcode in der Mahnklage angeführt wird.

- d) Unübersichtliche Form von ERV-Schriftsätzen – Wunsch der Richter auf Übermittlung eines PDF: Die Möglichkeit zur Übermittlung von Eingaben in Form eines PDF-Anhanges wurde gerade im Hinblick auf komplizierte Schriftsätze geschaffen. Die Übermittlung von strukturierten Daten ist aus Sicht der Justiz von besonderer Wichtigkeit, wenn diese Daten für die automatische Weiterverarbeitung (z.B. Erstellung von Beschlüssen bei Mahnklage und Exekutionsantrag) verwendet werden. In diesen Fällen besteht auch eine Verpflichtung zur strukturierten Übermittlung (§ 5 Abs. 1 ERV 2006). Gegen die Übermittlung von Schriftsätzen als PDF in sonstigen Fällen besteht kein Einwand.

Im Übrigen bleibt anzumerken, dass seit dem Start des WebERV im Jahr 2007 bereits zahlreiche Verbesserungen im Layout umgesetzt wurden. Diesbezüglich besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Richterschaft. An weiteren Verbesserungen wird laufend gearbeitet.

- e) Anlegen von zwei Akten bei Übermittlung der Klage im ERV und als PDF: Wird dieselbe Klage als ERV-Klage und als PDF-Anhang übermittelt, ist nur ein Akt anzulegen. In dem im Bericht aufgezeigten Fall dürfte es sich daher um ein Versehen bei der Behandlung der auf Papier ausgedruckten Klagen gehandelt haben. Es wird jedoch ersucht, in der Anwaltschaft darauf hinzuwirken, dass von derartigen Fällen doppelter Übermittlung abgesehen wird. Das Gericht muss sonst in diesen Fällen überprüfen, ob die strukturierte ERV-Klage und der PDF-Anhang inhaltlich übereinstimmen, was einen erheblichen Mehraufwand bedeutet. Bei Übermittlung einer Klage als PDF genügt es, wenn im weiteren Vorbringen auf den Anhang verwiesen wird.
- f) Schlecht lesbare bzw. nicht ausdrückbare PDF-Dateien: Diese Schwierigkeit ist darin begründet, dass es eine Vielzahl von Programmen zur Erstellung von PDFs gibt. Die auf dem Markt verfügbaren Reader sind jedoch nicht immer in der Lage, alle PDFs richtig darzustellen. In vereinzelt Fällen kommt es daher dazu, dass gerade bei Ausdrucken von großen Datenmengen einzelne PDF-Dateien nicht lesbar oder ausdrückbar sind. Es wird ein sehr aufwändiges, einer ständigen Weiterentwicklung unterliegendes Programm eingesetzt, das prüft, ob ein Dokument lesbar auf A4 gedruckt werden kann oder nicht. Für die Fälle einer entsprechenden Fehlermeldung wurde eine Handlungsanweisung (VJ-Info) an die Gerichte ausgegeben. Demnach sind solche Problemdateien einzeln (händisch) über ei-

nen anderen PDF-Reader nachzudrucken. An einer Verbesserung der Performance wird laufend gearbeitet.

- g) Verpflichtung zur Einbringung von Urkunden per ERV; Aufforderung zum Heften und Nachbearbeiten von Urkunden: Eine Verpflichtung zur Übermittlung von Beilagen besteht im ERV nicht. Eine solche Verpflichtung beschränkt sich gemäß § 89c Abs. 5 GOG auf Eingaben und im Original vorzulegende Urkunden im Firmenbuch- und Grundbuchverfahren.
- h) Protokolle und Urteile in der Form von engzeiligen Computerausdrucken: Durch die platz sparende Darstellung von Erledigungen können in erheblichem Ausmaß Papier- und Portokosten eingespart werden. Es wurde aber im Rahmen der derzeit gegebenen technischen Möglichkeiten eine etwas größere Schrift mit größerem Zeilenabstand eingesetzt. Eine wesentliche Verbesserung wird mit der Ablöse der alten Druckprogramme beginnend im Jahr 2010 möglich sein.
- i) Divergenz von Protokollen und Urteilen zu den Originalen im Akt – Seitenbezeichnung stimmt nicht überein (Rechtsmittel): Die Problematik ist bekannt, kann jedoch erst mit der Umstellung auf ein neues Drucksystem behoben werden. Die diesbezüglichen Arbeiten sind bereits im Gange und werden schrittweise in den nächsten Jahren umgesetzt. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass schon vor dem IT-Einsatz eine Übereinstimmung von Urschrift und Ausfertigung nicht gegeben sein musste.
- j) Mangelnde Ausstattung mit Farbdruckern – Vorlage von Lichtbildern: Gemäß § 89c Abs. 5 GOG besteht die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung nur für Eingaben und im Original vorzulegende Beilagen im Grundbuchs- und Firmenbuchverfahren. Lichtbilder dürfen daher auf Papier vorgelegt werden. Jedes Gericht verfügt zumindest über einen Farbdrucker, um Urkunden aus der Urkundensammlung gegebenenfalls in Farbe ausdrucken zu können. Dieser Drucker kann im Netzwerk jedem Arbeitsplatz zugeordnet werden.
- k) Bei Übermittlung von Gutachten und Lichtbildern können größere Datenmengen vom Empfängerrechner nicht mehr bewältigt werden: Es besteht derzeit eine Begrenzung von 12 MB pro ERV-Eingabe (inklusive Beilagen). An einer Erhöhung dieser Grenze wird bereits gearbeitet. Eine technische Limitierung wird aber auch künftig erforderlich sein, wobei es auch im Interesse der Anwaltschaft liegen dürfte, dass die Datenmengen so gering wie möglich gehalten werden. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass keine generelle Verpflichtung besteht, Urkunden elektronisch zu übermitteln.

tung zur Übermittlung von Beilagen im ERV besteht. Diese beschränkt sich gemäß § 89c Abs. 5 GOG auf Eingaben und im Original vorzulegende Urkunden im Firmenbuch- und Grundbuchverfahren. Lichtbilder und umfangreiche Gutachten können daher auch auf Papier vorgelegt werden.

- l) Falsches Zusammenheften von Beilagen bei Gericht: Dieses Problem könnte künftig durch Drucker behoben werden, die Schriftstücke automatisch heften. Solche Drucker sind bereits im Einsatz. In diesem Zusammenhang darf auf die Bestimmung des § 5 Abs. 1 ERV 2006 hingewiesen werden, wonach bei Vorlage mehrerer Urkunden diese als getrennte Anhänge zu übermitteln sind.
- m) Fehlen von diakritischen Zeichen: Derzeit ist es in den Justizapplikationen noch nicht möglich, diakritische Zeichen darzustellen. Anders als in gängigen Textverarbeitungsprogrammen stellt die Speicherung und Darstellung diakritischer Zeichen bei komplexen und zum Teil auch schon älteren Großrechneranwendungen wie jenen der Justiz noch keine Selbstverständlichkeit dar. Auch der Großteil der bundesweiten Applikationen unterstützt (mit wenigen Ausnahmen wie das Zentrale Melderegister) diese Zeichen derzeit noch nicht. Die Umsetzung einer lückenlos richtigen Darstellung diakritischer Zeichen erfordert relativ aufwändige Eingriffe und Anpassungen bei den bestehenden IT-Anwendungen und auch in der Hardware, die aufgrund ihrer Komplexität nur schrittweise vollzogen werden können. Diese Umstellung ist mit sehr hohen Kosten verbunden, womit auch die gegebenen Budgetrestriktionen nicht außer Betracht bleiben dürfen.

Da die Daten auch mit justizfremden Applikationen ausgetauscht werden, ist ein konzertiertes Vorgehen bzw. eine ressortübergreifende Abstimmung unerlässlich. Zu diesem Zweck wurde im Juni 2009 im Rahmen des Gremiums Digitales Österreich IKT-BUND – das die Aufgabe hat, den Bundeskanzler in allgemeinen IKT-Angelegenheiten und zur Besorgung ressortübergreifender IKT-Koordinationsaufgaben zu beraten und die Durchführung vorzubereiten – die Einrichtung einer IKT-BUND-Arbeitsgruppe für den Aufgabenbereich „Umsetzung Diakritische Zeichen“ beschlossen. Diese Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern aus dem Register- und Applikationsbereich des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Inneres, des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Justiz und der Studienbeihilfenbehörde des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

Hingewiesen wird darauf, dass mit der Planung der konkreten Umsetzung in den Justizapplikationen erst im Anschluss an die gemeinsamen Festlegungen begonnen werden kann.

Bereits jetzt kann aber in Aussicht gestellt werden, dass nach der technologischen Neugestaltung des Grundbuchs, die nach derzeitigem Stand im Sommer 2010 abgeschlossen werden soll, die Darstellung diakritischer Zeichen in dieser Datenbank möglich sein wird. Dies soll in Zukunft auch für das Firmenbuch gelten. Hier besteht die Herausforderung darin, dass das Firmenbuch mit zahlreichen externen Applikationen, die auch anderen Ministerien zugehörig sind, in einem maschinellen Datenaustausch verbunden ist. Diese Datenbanken sind jedoch noch nicht auf die Verarbeitung diakritischer Zeichen eingestellt. Eine einseitige Umstellung des Firmenbuchs würde daher den Datenaustausch erheblich beeinträchtigen. Daher ist auch hier – wie schon zuvor näher ausgeführt – eine ressortübergreifende Abstimmung erforderlich.

4. SONSTIGES

4.1. Positive Kritik

Das Lob, das an verschiedenen Stellen des Wahrnehmungsberichtes 2008/2009 nachgeordneten Dienstbehörden und Dienststellen gespendet wurde, wird mit Dank zur Kenntnis genommen und als Ansporn verstanden.

4.2. Einzelfälle

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Oberstaatsanwaltschaften den im Bericht dargestellten Einzelfällen nachgehen und erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen werden.

23. März 2010
Für die Bundesministerin:
i.V. Mag. Thomas Köberl

Elektronisch gefertigt